



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Mit elektronischer Post

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Anlage zu TOP 17.9

**Aufenthaltsrecht;
Regelung des Wohnsitzes von Personen, die nach § 12a Abs. 1 AufenthG einer Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land Sachsen-Anhalt unterliegen**

Gemäß § 12a Abs. 1 AufenthG sind seit dem 1. Januar 2016 asylrechtlich anerkannte Schutzberechtigte sowie Personen, denen seit diesem Zeitpunkt erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 AufenthG erteilt worden ist, grundsätzlich kraft Gesetzes verpflichtet, für einen Zeitraum von drei Jahren ihren Wohnsitz in dem Land beizubehalten, dem sie im Rahmen ihres Asyl- oder Aufnahmeverfahrens zugewiesen wurden. Darüber hinaus wird in § 12a Abs. 2 bis 4 AufenthG die Möglichkeit eröffnet, die Wohnsitznahme der einer Verpflichtung nach § 12a Abs. 1 AufenthG unterliegenden Personen weiter einzuschränken, indem der Wohnsitz in einer Kommune zugewiesen wird (positive Wohnsitzregelung) oder die Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort ausgeschlossen wird (negative Wohnsitzregelung). Vor dem Hintergrund, dass die Integrationsbedingungen in Sachsen-Anhalt, insbesondere mit Blick auf den Zugang zu Erwerbstätigkeit, regionale Unterschiede aufweisen, ist im Land das Instrument landesinterner Wohnsitzzuweisungen nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG im Interesse einer gleichmäßigeren Auslastung der Integrationsressourcen, und damit einer Verbesserung der individuellen Integrationschancen, zu nutzen. Hierfür gebe ich folgende Anwendungshinweise:

17. Januar 2017

Zeichen:
34.2 - 12231.0.83.04

Bearbeitet von:
Wolfgang Werner

Durchwahl:
(0391) 567-5413

E-Mail:
Wolfgang.Werner@mi.sachsen-anhalt.de

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

1. Anwendungsbereich

Dieser Erlass ist anzuwenden auf Personen, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG anerkannt worden sind oder denen nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist und für die zu einem Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten dieses Erlasses eine Verpflichtung nach § 12a Abs. 1 AufenthG entstanden ist.

2. Zuweisung

Personen nach Ziffer 1 sind durch Zuweisung zu verpflichten, ihren Wohnsitz bis zum Ablauf der nach § 12a Abs. 1 AufenthG geltenden Frist in einem bestimmten Landkreis oder einer bestimmten kreisfreien Stadt zu nehmen. Die Zuweisung soll unverzüglich nach Bekanntgabe der Anerkennung als Schutzberechtigter durch das BAMF bzw. der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erfolgen.

2.1 Zuweisungsschlüssel

Die Zuweisung erfolgt, vorbehaltlich der Ziffern 2.2 und 3, unter Anwendung eines Zuweisungsschlüssels. Der Zuweisungsschlüssel wird gebildet aus

- dem Einwohneranteil der Landkreise und kreisfreien Städte an der Gesamtbevölkerung des Landes (Indikator 1) mit einem Anteil von 70 Prozent,
- dem Anteil der als arbeitslos gemeldeten erwerbsfähigen Personen an der Bevölkerung der Landkreise und kreisfreien Städte (Indikator 2) mit einem Anteil von 20 Prozent sowie
- dem Verhältnis der Berufsausbildungsstellen je Bewerber (Indikator 3) mit einem Anteil von 10 Prozent.

Dem Schlüssel ist der jeweils aktuelle Stand - mit Blick auf den Indikator 1 zum 1. Januar, mit Blick auf den Indikator 2 zum jeweils letzten Kalendertag eines jeden Quartals und mit Blick auf den Indikator 3 zum 30. September - eines Kalenderjahres zugrunde zu legen. Eine Konkretisierung des Zuweisungsschlüssels mit Stand 30. November 2016 ist als Anlage beigefügt.

2.2 Weitere Zuweisungskriterien

Wenn die individuelle Situation der von einer Zuweisung betroffenen Person es erfordert, kann die Berücksichtigung weiterer Zuweisungskriterien erforderlich sein. Insbesondere gilt:

In einer Hausgemeinschaft lebende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder sollen gemeinsam zugewiesen werden.

Eine zuzuweisende Person, die im Zeitpunkt der Zuweisungsentscheidung bereits außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft ihren Wohnsitz genommen hat und nicht verpflichtet ist, in einem anderen Landkreis, einer anderen kreisfreien Stadt oder einem anderen Bundesland zu wohnen, soll der kreisfreien Stadt bzw. dem Landkreis, dem ihr Wohnort zugehörig ist, zugewiesen werden.

Zuzuweisende Personen, die sich im Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung nach § 12a Abs. 1 AufenthG noch in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befinden, können, in dem durch § 12a Abs. 2 AufenthG gesetzten Rahmen, für die Dauer des Verfahrens zur abschließenden Bestimmung der aufnehmenden Kommune vorläufig zur Wohnsitznahme in der Aufnahmeeinrichtung verpflichtet werden, um zu vermeiden, dass durch eine selbstbestimmte Wohnsitznahme vor der Zuweisungsentscheidung die Steuerungsziele der Wohnsitzzuweisung konterkariert werden und dadurch eine nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird.

2.3 „Gemeindescharfe“ Zuweisung

Landesseitig ist die Wohnsitzzuweisung auf die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte beschränkt. § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG eröffnet allerdings die Möglichkeit, in den Landkreisen die Wohnsitzverpflichtung räumlich weiter einzugrenzen und eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort innerhalb des Landkreises zu verfügen. Die Ausländerbehörden entscheiden nach eigenem Ermessen, ob bzw. in welchen Fällen sie von dieser Option Gebrauch machen. Dies kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn ohne eine „gemeindescharfe“ Zuweisung der gleichmäßige Zugang der dem Landkreis zugewiesenen Personen zu den innerkreislich vorhandenen, in § 12a Abs. 3 AufenthG genannten Integrationsressourcen erheblich gefährdet wäre oder wenn im Einzelfall individuelle Integrationsbedarfe (z. B. mit Blick auf berufliche Qualifikationen sowie Bildung oder Betreuung) gegeben sind, welche erwarten lassen, dass die Zuweisung an einen bestimmten Ort die Integration erleichtern wird.

3. Anhörung

Die Zuweisungsentscheidung ergeht durch Verwaltungsakt, dem nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG eine Anhörung der zuzuweisenden Person vorauszugehen hat. Die Anhörung kann in schriftlicher Form unter Verwendung eines standardisierten Anhörungsbogens erfolgen.

Im Rahmen der Anhörung vorgebrachte oder sonst ersichtliche humanitäre Gründe oder integrationsrelevante Umstände sind bei der Zuweisungsentscheidung angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch für Gründe, die geeignet wären, eine Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 5 AufenthG zu rechtfertigen. Ziffer 3 des Erlasses vom 16. Dezember 2016 ist insoweit entsprechend zu beachten.

Vor der Verfügung einer vorläufigen Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung (s. o. Ziffer 2.2, letzter Absatz) kann nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG auf eine Anhörung verzichtet werden, wenn ansonsten die Gefahr bestünde, dass durch eine selbstbestimmte Wohnsitznahme Tatsachen geschaffen werden, die eine den vorhandenen Integrationsressourcen gerecht werdende Verteilung gefährden würden.

4. Zuständigkeit

Die Fortschreibung des Zuweisungsschlüssels nach Ziffer 2.1 erfolgt durch das Ministerium für Inneres und Sport.

Eine landesweit einheitliche Umsetzung setzt eine zentrale Steuerung der Wohnsitzzuweisung voraus. Daher ermittelt das Landesverwaltungsamt auf der Grundlage des Zuweisungsschlüssels einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, dem bzw. der eine Person nach Ziffer 1 zugewiesen werden soll und teilt dies der für den zuweisenden Verwaltungsakt zuständigen Behörde durch Weisung mit.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Umsetzung der Weisung durch Verwaltungsakt an die zuzuweisende Person ist zu unterscheiden:

a) Zuzuweisende Person wurde noch nicht in eine Kommune verteilt

Ist die zuzuweisende Person noch nicht nach § 50 Abs. 1 AsylG und § 1 Abs. 3 AufnG im Rahmen des Asylverfahrens in einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt verteilt worden, erfolgt die Zuweisungsverfügung durch die ZAST.

b) Zuzuweisende Person wohnt außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung

Wohnt die zuzuweisende Person außerhalb der ZAST bzw. einer ihrer Nebenstellen, ist der zuweisende Verwaltungsakt nach Durchführung der Anhörung wegen der Sach- und Ortsnähe durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu verfügen. Will die Ausländerbehörde wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls von der Weisung des Landesverwaltungsamtes abweichen (vgl. o. Ziff. 2.2 und 3), hat sie zuvor dessen Zustimmung einzuholen. Soll die Zuweisung ausnahmsweise in den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde verfügt werden, ist vor der Einholung der Zustimmung des Landesverwaltungsamts diese Ausländerbehörde zu beteiligen. Die Stellungnahme der beteiligten Ausländerbehörde ist dem Zustimmungersuchen beizufügen.

5. Inkrafttreten

Die Wohnsitzzuweisung nach Maßgabe dieses Erlasses ist ab dem 17. Februar 2017 umzusetzen.

Ich bitte um Unterrichtung der Ausländerbehörden und der ZAST.

Im Auftrag



Wiedemeyer

Anlage zu 2.1

	Quote in %
A	J
1. Dessau-Roßlau, Stadt	4,90
2. Halle (Saale), Stadt	9,22
3. Magdeburg, Stadt	9,04
4. Altmarkkreis Salzwedel	4,81
5. Anhalt-Bitterfeld	6,95
6. Börde	8,82
7. Burgenlandkreis	8,00
8. Harz	10,56
9. Jerichower Land	5,08
10. Mansfeld-Südharz	5,07
11. Saalekreis	8,77
12. Salzlandkreis	6,92
13. Stendal	4,80
14. Wittenberg	7,06
Sachsen-Anhalt	100,00